

Bund Reichsdeutscher Buchhändler e. V.

Betrifft: Generalvertrieb

Gelegentlich wird noch immer mit dem Hinweis auf das Alleinvertriebsrecht auf ein Werk geworben. Das Publikum muß natürlich bei einer solchen Werbung annehmen, daß nur die anbietende Firma, nicht aber der sonstige Buchhandel zur Lieferung des Werkes in der Lage ist.

Ich mache daher darauf aufmerksam, daß nach § 2 Abschnitt b der buchhändlerischen Verkehrsordnung auch im Falle der Vergebung des Alleinvertriebes eines Werkes dem Sortiment nicht die Möglichkeit genommen werden darf, grundsätzlich jedes Werk zu liefern. Aus diesem Grunde ist die Verwendung des Wortes „Alleinvertrieb“ bei der Kundenwerbung nicht zulässig; wohl aber kann die Bezeichnung „Generalvertrieb“ verwendet werden.

Leipzig, den 18. Mai 1936

Baur, Vorsteher

Gau Halle-Merseburg im Bund Reichsdeutscher Buchhändler

Am Sonnabend, dem 13. Juni 1936 findet im Stadtschützenhaus zu Halle a. S., Frankestraße, um 20 Uhr eine Sitzung der Ortsgruppenobmänner, Gaufachschaftsberater sowie der bis dahin ernannten Mitglieder des Gauehrenrates des Gaus Halle-Merseburg im Bund Reichsdeutscher Buchhändler statt.

Tagesordnung:

1. Bericht über Kantate 1936,
2. Berichte der Gaufachschaftsberater,
3. Gemeinschaftsarbeiten,
4. Gehilfenprüfung im Herbst,
5. Gauehrenrat,
6. Sonstiges.

Ich erwarte in Anbetracht der Wichtigkeit dieser Versammlung vollzähliges Erscheinen.

Halle a. S., den 20. Mai 1936.

Ernst Heinicke, Gauobmann

Urheberrechtseintragsrolle

In der hier geführten Eintragsrolle ist heute folgender Eintrag bewirkt worden:

Nr. 707 Die Firma Deutsches Verlagshaus Bong & Co. in Berlin meldet an, daß Frau Geheimrat Felicitas Rose-Moersberger geb. Schliwen, wohnhaft in Müden a. d. Orhe, geboren am 31. Juli 1862 auf Schloß Obereimer b. Arnsherg/Westfalen, Urheberin des im Jahre 1933 als Vorabdruck in der Berliner Morgenpost (Verlag Ullstein) und im Jahre 1934 als Buchausgabe in ihrem Verlage unter dem Pseudonym Felicitas Rose erschienenen Werkes »Wien Sleaf, der Knecht« sei. Tag der Anmeldung: 5. Februar 1936.

Leipzig, am 12. Mai 1936.

Der Oberbürgermeister der Stadt Leipzig
als Kurator der Eintragsrolle.

Die Wahrung der Unabhängigkeit des Zeitschriftenverlagswesens

Der Präsident der Reichspressekammer Max Amann hat unterm 30. April 1936 eine »Anordnung zur Wahrung der Unabhängigkeit des Zeitschriftenverlagswesens« veröffentlicht, die die im Zeitungsverlagswesen seit Verkündung einer ähnlichen Anordnung vor einem Jahr gewonnenen Erfahrungen nun auch auf das Zeitschriftenwesen überträgt. Der »Anordnung« geht eine Bekanntmachung des Präsidenten der Reichspressekammer ebenfalls vom 30. April 1936 voraus, die kurz ihren Sinn erläutert. Sie lautet:

Die nachstehende Anordnung will die Unabhängigkeit der deutschen Zeitschriftenpresse sichern. Die Zeitschriften sollen aus rein sachlichen, allgemein gültigen Gesichtspunkten ihre Arbeit am deutschen Volke und für das deutsche Volk erfüllen und nicht irgendwie durch Sonderinteressen von der aufrechten Innehaltung dieser Linie bewußt oder unbewußt abgezogen werden.

Das Verantwortungsgefühl der an den Zeitschriften Mitwirkenden muß aufs höchste gesteigert werden. Wer mitwirkt, muß mit seinem Namen und seiner ganzen Person für sein Wirken einstehen. Namenlose Einflüsse geistiger oder auch wirtschaftlicher Natur können in der Presse keinen Raum haben. Deshalb müssen die Gesellschaftsgebilde aus der Mitwirkung an der Zeitschrift ausscheiden, die eine unmittelbare verantwortungsbewußte Mitwirkung des einzelnen — wenn auch nur in begrenztem Rahmen — nicht erwarten lassen. Damit soll jedoch die Kapitalstärkung der Zeitschriftenverlage zum Besten ihrer

Leistung für Kultur und Wirtschaft nicht unmöglich gemacht werden. Wer Geld gibt und damit Einfluß gewinnt — sei es auch nur durch Mitabstimmung in einer Gesellschafterversammlung —, muß mit seiner Person bekannt sein. Es muß geprüft werden können, ob seine Entschlüsse nicht — aus Sonderinteressen bestimmt — die klare Arbeitslinie einer Zeitschrift zu verweisen geeignet sind.

Jeder aus Sonderinteressen geborene Einfluß muß bei der Gestaltung einer Zeitschrift seinen verpflichtenden Ausdruck finden. Klares Erkennenlassen eines solchen Einflusses oder auch die Unmöglichkeit seiner pressemäßigen Äußerung können je nach der Aufgabe der einzelnen Zeitschrift die Auswirkung dieser Verpflichtung sein.

Übergangsbestimmungen sehen für bestimmte Gebiete, auf denen ein zu plötzlicher Wandel ernstere Erschütterungen wirtschaftlicher Art befürchten lassen müßte, ausreichende Fristen für eine sorgsame Überleitung gegebener in die durch die Anordnung gewollten Verhältnisse vor.

Bei dem nachstehenden Abdruck der »Anordnung zur Wahrung der Unabhängigkeit des Zeitschriftenverlagswesens« lassen wir die in einer besonderen Bekanntmachung veröffentlichten »Erläuterungen« des Präsidenten der Reichspressekammer zu den einzelnen Artikeln gleich folgen.